

<u>Grundsatz</u>		Grundangebot 28,75 Stunden	Grundangebot bis 35 Stunden	Erweitertes Angebot bis 45 Stunden	Erweitertes Angebot mehr als 45 Stunden
<p>Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz i.S.d. § 30 SGB I im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen haben.</p> <p>Die Träger vereinbaren folgende Grundsätze für den Übergang von der Krippe in die Kindertageseinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - U3-Kinder in altersgemischten Gruppen bleiben in ihrer Gruppe / Einrichtung. - U3-Kinder in Krippengruppen bleiben auch mit dem 3. Geburtstag in ihrer Einrichtung, sofern die Einrichtung bis Ende Dezember des Jahres diese Kinder mit einem Ü3-Platz versorgen kann – bis zum Übergang bleiben die Kinder in der U3 Gruppe, unabhängig vom Alter. - Sind in einer Einrichtung nicht genügend Ü3-Plätze für den Übergang frei, erfolgt die Auswahl nach dem Alter der Kinder. Geschwisterkinder bleiben unabhängig vom Alter in der Einrichtung. Die jüngeren Kinder bewerben sich in anderen Einrichtungen. Die schon dreijährigen Kinder können, 	<p>Die Träger sehen die Notwendigkeit, grundsätzlich keine unnötigen Betreuungsbrüche für Kinder und Eltern herbei zu führen.</p> <p>Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll möglichst von der Krippe über die Kindertageseinrichtung bis zur Grundschule gewährt bleiben. Die Situation, auf einen Betreuungsplatz für ein dreijähriges Kind warten zu müssen, ist für Familien voraussichtlich einfacher zu gestalten als einen vorhandenen Betreuungsplatz im Übergang von der Krippe in die Ü3-Betreuung zu verlieren.</p> <p>Die Träger verpflichten sich, Kinder, die aus einer</p>	Keine Punkte	Keine Punkte	Keine Punkte	Keine Punkte

Platzvergabekriterien Kindertageseinrichtungen (Stand 17.02.2023)

<p>sollte ein Wechsel vor September nicht möglich sein, im Einzelfall bis Ende des Kindergartenjahres in der Gruppe bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Andere Einrichtungen nehmen bereits in Betreuung befindliche U3-Kinder vorrangig nach dem Alter der Kinder auf. Bei dieser Platzvergabe können Geschwisterkinder in der jeweiligen Einrichtung vorrangig berücksichtigt werden. - Nur bei einer wesentlichen Veränderung der Betreuungszeiten werden die Vergabekriterien angewendet. - Betriebsträger bzw. das Studierendenwerk können den Verbleib in der Einrichtung beim Wechsel von U3 nach Ü3 von der weiteren Zugehörigkeit der Zielgruppe abhängig machen. <p>Kinder mit vollendetem dritten Lebensjahr, die noch nicht in Betreuung waren, werden vorrangig auf die noch freien Plätze aufgenommen. Liegen mehr Anmeldungen dieser Kinder vor, als Plätze zur Verfügung stehen, kommen die nachfolgenden Kriterien zur Anwendung.</p>	<p>Krippenbetreuung kommen und schon drei Jahre alt sind in Abstimmung untereinander vorrangig in Ü3-Gruppen aufzunehmen. Die Eltern werden vom Träger rechtzeitig vor dem dritten Geburtstag über einen notwendigen Einrichtungswechsel informiert und aufgeklärt.</p>				
---	---	--	--	--	--

<u>Gefährdung des Kindeswohls</u>		Grundangebot 28,75 Stunden	Grundangebot bis 35 Stunden	Erweitertes Angebot bis 45 Stunden	Erweitertes Angebot mehr als 45 Stunden
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt. - Kinder, bei denen gemäß § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden. - Kinder, deren schwierige Lebenslage analog a) und b) bekannt, aber vom Jugendamt (noch) nicht offiziell bestätigt ist. 	<p>Diese Kinder werden mit absolutem Vorrang auf den nächsten freien Platz aufgenommen</p>	<p>Keine Punkte</p>	<p>Keine Punkte</p>	<p>Keine Punkte</p>	<p>Keine Punkte</p>
<p>Besonders belastete familiäre Situation</p> <p>Von einer der Beratungsstellen (JFBZ, Brückenstraße oder pro familia) festgestellte und qualifiziert begründete besonders belastete familiäre Situation und damit verbundene Empfehlung zur vorrangigen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung.</p>	<p>Diese Kinder werden im von der Beratungsstelle empfohlenen Betreuungssegment (Grundangebot oder erweitertes Angebot) vorrangig aufgenommen.</p>				

Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten		Grundangebot 28,75 Stunden	Grundangebot bis 35 Stunden	Erweitertes Angebot bis 45 Stunden	Erweitertes Angebot mehr als 45 Stunden
Definition Berufstätigkeit / Beschäftigung (und Nachweis) / als berufstätig gelten: <ul style="list-style-type: none"> - nichtselbstständige Arbeit (Bescheinigung Arbeitgeber) - selbstständige/freiberufliche Tätigkeit (geeignete Nachweise) - Ausbildung (Bescheinigung Ausbildungsbetrieb) - Schule / Studium (Bescheinigung der Hochschule / Universität / Schule) - Arbeitssuche (Bestätigung Bundesagentur für Arbeit)¹ - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) - Pflegeperson/en nach § 19 SGB XI (Eigenbestätigung des zeitlichen Umfangs, belegbar durch <ul style="list-style-type: none"> o Einstufung in Pflegegrad o Leistungen zur sozialen Sicherung der 	Arbeitszeit + Wegezeit (Heimatadresse > Kita > Arbeitsort und zurück, https://maps.adac.de/ bzw. https://www.naldo.de/), zuzüglich gesetzliche Pause². Bei Familien mit zwei berufstätigen Erziehungsberechtigten / Elternteilen zählt die geringere Arbeits- und Wegezeit eines Elternteils. Alleinerziehende sind dem gleichgestellt ³ . Jegliche Berufstätigkeit Berufstätigkeit > 28,75 bis 35 Stunden / Woche Berufstätigkeit > 35 Stunden / Woche oder <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung - Studium 	1 Punkt	10 Punkte	20 Punkte	

¹ Insofern die Kinderbetreuung notwendig ist, um an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III und § 131a SGB III (abschlussorientierte FbW, Teil- und Grundqualifizierung mit guten Integrationschancen) teilnehmen zu können

² + 2,5 Std. / Woche bei Arbeitszeit von mehr als 30 und weniger als 45 Wochenstunden, + 3,75 Std. / Woche bei Arbeitszeit von mehr als 45 Wochenstunden

³ Nach § 21 Abs. 3 SGB II: Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern alleine zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Pflegeperson nach § 44 SGB XI Es zählt die Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigten. Der/die Erziehungsberechtigte/r mit dem kleineren Beschäftigungsumfang (dabei muss der Beschäftigungsumfang des/der zweiten Erziehungsberechtigten mehr als 28,75 Stunden / Woche umfassen) arbeitet ausschließlich am Nachmittag. Alleinerziehende sind dem gleichgestellt. Der/die Erziehungsberechtigte lebt mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern alleine zusammen und sorgt allein für deren Pflege und Erziehung.	- Schule Berufstätigkeit > 45 Stunden / Woche				30 Punkte
		+ 5 Punkte	+ 5 Punkte	+ 5 Punkte	+ 5 Punkte
		+ 1 Punkt	+ 1 Punkt	+ 1 Punkt	+ 1 Punkt

Familiäre Situation, weitere Gründe - Beide Erziehungsberechtigte sind aus gesundheitlichen Gründen andauernd an der Betreuung des Kindes gehindert (Nachweis mit ärztlichem Attest). Alleinerziehende sind dem gleichgestellt. Sofern ein Erziehungsberechtigter aus gesundheitlichen Gründen andauernd an der Betreuung des	Grundangebot 28,75 Stunden	Grundangebot bis 35 Stunden	Erweitertes Angebot bis 45 Stunden	Erweitertes Angebot mehr als 45 Stunden
		1 Punkt	10 Punkte	20 Punkte

<p>Kindes gehindert und der/die zweite Erziehungsberechtigte berufstätig ist, zählt der Umfang der Berufstätigkeit.</p> <p>- Besonderer Förderbedarf des Kindes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Von einem Arzt bzw. Kinderarzt, der interdisziplinären Frühförderstelle oder einem Jugend- und Familienberatungszentrum (JFBZ) festgestellter besonderer Förderbedarf und damit verbundene Empfehlung zur vorrangigen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. ○ Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird in der Familie vorwiegend deutsch gesprochen? ▪ Status als Flüchtling (Vermittlung durch Abteilung Hilfen für 		0,5 Punkte	0,5 Punkte	0,5 Punkte	0,5 Punkte
		0,5 Punkte	0,5 Punkte	0,5 Punkte	0,5 Punkte

Platzvergabekriterien Kindertageseinrichtungen (Stand 17.02.2023)

<p>Geflüchtete bzw. entsprechender Aufenthaltsstatus)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kind ist bereits älter als 4,5 Jahre (Vorschulkind) <p>- Geschwisterkind in der Einrichtung</p>	<p>Jedes Kind sollte vor der Einschulung mindestens ein ganzes Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen.</p>	<p>1 Punkt</p> <p>Bei Punktgleichheit erhält ein Geschwisterkind den Vorzug, wenn alle Kinder, die mehr als 1 Jahr älter sind einen Platz erhalten haben. (0,5 Punkte)</p>	<p>1 Punkt</p>	<p>1 Punkt</p> <p>Bei Punktgleichheit erhält ein Geschwisterkind den Vorzug, wenn alle Kinder, die mehr als 1 Jahr älter sind einen Platz erhalten haben. (0,5 Punkte)</p>	<p>1 Punkt</p> <p>Bei Punktgleichheit erhält ein Geschwisterkind den Vorzug erhalten, wenn alle Kinder, die mehr als 1 Jahr älter sind einen Platz erhalten haben. (0,5 Punkte)</p>
<p>Bei Punktgleichheit wird der Platz an das jeweils ältere Kind vergeben.</p>					
<p>Wechselwünsche zwischen zwei Kindertageseinrichtungen werden nachrangig berücksichtigt. Will ein Vorschulkind von einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Schulbezirks in eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Schulbezirks wechseln, erhält es einen Punkt.</p>					
<p><u>Regelung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen:</u></p> <p>Eine vorrangige Aufnahme erfolgt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine/r der Erziehungsberechtigten pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 – 4 KiTaG BW ist und mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 15,6 Wochenstunden in einer 					

	<p>betriebsberechtigten Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen arbeitet bzw. die Arbeitsaufnahme anstrebt und</p> <ul style="list-style-type: none">- die pädagogische Fachkraft mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern alleine zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt oder der/die zweite Erziehungsberechtigte ebenfalls im Umfang von mindestens 15,6 Wochenstunden berufstätig ist. <p>Dies gilt auch, wenn das Kind seinen Wohnsitz i.S.d. § 30 SGB I nicht im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen hat und die Wohnsitzgemeinde bestätigt, dass kein dem Arbeitsumfang entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.</p>
--	---